

RS Vwgh 1994/3/18 93/07/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §552;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

Rechtssatz

Auch eine durch letztwillige Verfügung zu bewirkende Trennung von Mitgliedschaftsrechten von der bisherigen Stammsitzliegenschaft bedarf einer agrarbehördlichen Bewilligung, da es im Hinblick auf die Ziele, die das Tir FIVfLG 1978 mit der Bewilligungspflicht verfolgt, keinen Unterschied macht, ob eine solche Trennung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070166.X05

Im RIS seit

09.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at